Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 1510.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Februar 1834., die Bestätigung eines Königlichen Leih-Amtes zu Berlin betreffend.

Da die Stadtgemeinde zu Berlin ihrem Interesse nicht gemäß findet, eine öffentliche Leih-Anstalt nach den Grundsätzen der Verordnung vom 28sten Juni 1826. unter ihrer Verwaltung und Garantie einzurichten, so genehmige Ich, daß, um dem anerkannten Bedürfnisse hieselbst abzuhelfen, eine solche Anstalt unter der Benennung „Königliches Leih-Amt zu Berlin" von Seiten der Seehandlung gegründet werde, bestätige auch nach Ihrem Antrage das mit deren Zustimmung von Ihnen abgefaßte, hierbei zurückerfolgende Reglement vom 8ten d. M. als ein Spezial-Gesetz für die Anstalt und autorisire Sie, solches durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25sten Februar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Schuckmann, Frh. v. Brenn und Mühler.

Reglement
für
das Königliche Leih-Amt zu Berlin.

Um dem längst gefühlten, sowohl von dem Publikum, als den betreffenden Behörden anerkannten Bedürfnisse einer öffentlichen Leih-Anstalt für Berlin abzuhelfen, hat die Königliche Seehandlung auf vielfache, deshalb an sie ergangene Aufforderungen, sich entschlossen, eine solche Anstalt zu errichten.

Da sie hierbei lediglich einen gemeinnützigen Zweck vor Augen hat, so hat dieselbe auch auf jeden eigenen Gewinn von diesem verzichtet, und den, nach mäßiger Verzinsung des Betriebs-Kapitals, nach Erstattung sämmtlicher Verwaltungskosten und nach Deckung der etwanigen Ausfälle bei den nicht eingelösten und deshalb verkauften Pfändern verbleibenden Ueberschuß zu mildthätigen Zwecken

(Ausgegeben zu Berlin den 2ten April 1834.)

Zwecken bestimmt, worüber zu seiner Zeit das Nähere öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Königliche Seehandlung wird demnach unter ihrer Garantie und alleinigen Aufsicht hier in Berlin, in einem besonders bekannt zu machenden Geschäftslokale, eine öffentliche Leih-Anstalt unter der Benennung:

„Königliches Leih-Amt für Berlin"

unter folgenden nähern Bestimmungen errichten:

Fonds der Anstalt.

§. 1. Zum Betriebe des Geschäfts bestimmt die Königliche Seehandlung vorläufig ein Kapital von 200,000 Rthlrn. Kourant, behält sich jedoch vor, dasselbe nach den Umständen zu vermehren oder zu vermindern. Das Kapital wird dem Leih-Amte nach den Erfordernissen der Anstalt in runden Summen von der Königlichen Seehandlung überwiesen und — soweit es nicht fortwährend zum laufenden Geschäftsbetriebe gebraucht wird — einstweilen zur Haupt-Seehandlungskasse zurückgezahlt. Die Zinsen werden gegenseitig zu 4 Prozent jährlich berechnet, für Provision oder sonstige Spesen aber nichts in Anrechnung gebracht.

Geschäfts-Personal.

§. 2. Das zur Verwaltung der Anstalt erforderliche Personale wird von dem Chef des Königlichen Seehandlungs-Instituts angestellt, und mit besondern Instruktionen versehen. Die allgemeine Aufsicht über die Geschäfte und die obere Leitung des Leih-Amtes führt ein Kommissarius der Seehandlung, welcher bei demselben zugleich als Direktor fungirt.

Zur speziellen Besorgung der Geschäfte werden:

ein Rendant, ein Kontroleur, desgleichen die erforderlichen Buchhalter, Magazin-Aufseher u. s. w.

angestellt.

Die Abschätzung der Pfänder geschieht durch besonders anzustellende sachverständige und vereidete Taxatoren. Alle bei dem Leih-Amte angestellte Personen sind zur größten Verschwiegenheit gegen das Publikum über die Geschäfte des Instituts verpflichtet.

Aufsicht und Revision.

§. 3. Die Bücher der Anstalt werden alljährlich am 31sten Dezember abgeschlossen. Auf Grund derselben wird eine rechnungsmäßige Haupt-Uebersicht des Zustandes der Anstalt und ihres Verkehrs angefertigt und der General-Direktion der Seehandlung zugestellt. Diese veranlaßt durch einen ihrer Beamten die Revision der Bücher und legt die Uebersicht dem Chef des Seehandlungs-Instituts vor, welcher, nach vorgängiger Erledigung der etwa vorgekommenen Erinnerungen, dem Leih-Amte die Decharge ertheilt.

Bei dieser Revision hat es lediglich sein Bewenden und es findet eine fernere Superrevision nicht statt. Außerdem wird die General-Direktion der Seehandlung von Zeit zu Zeit außerordentliche Revisionen der Kassen- und Pfandbestände durch einen ihrer Beamten mit Zuziehung des der Anstalt vorgesetzten Seehandlungs-Kommissarius vornehmen lassen. Die über diese Revisionen aufzunehmenden Protokolle werden der General-Direktion eingereicht. Letztere untersucht und entscheidet auch die gegen das Leih-Amt etwa eingehenden Beschwerden, mit alleinigem Vorbehalte des Rekurses an den Chef des Seehandlungs-Instituts.

Siegel der Anstalt.

§. 4. Die Anstalt wird ein besonderes Siegel und einen Stempel mit der Inschrift:

„König-

„Königliches Leih-Amt für Berlin"
und mit dem Preußischen Adler führen.

Beschaffenheit der Pfänder.

§. 5. Die Anstalt leiht auf alle bewegliche Effekten, insofern solche nicht nach den unten folgenden Bestimmungen ausdrücklich von der Annahme ausgeschlossen werden, namentlich auf Kleinodien und Edelsteine, auf Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn und dergleichen metallene Geräthschaften, ferner auf Kleidungsstücke, Zeuge und Waaren, sowie auf alle sonstige bewegliche, nutzbare Gegenstände, insofern zu deren Aufbewahrung kein großer Raum erforderlich ist, die Hälfte bis Zwei Drittheile des Taxwerthes.

Ausgeschlossen von der Annahme als Pfand sind alle abgenutzte Sachen, flüssige Gegenstände, Kupferstiche, Bücher und alle leicht zerbrechliche oder dem Verderben ausgesetzte, sowie feuergefährliche Gegenstände.

Darlehnsbedingungen.

§. 6. Auf dergleichen Pfänder (§. 5.) giebt die Anstalt verzinsliche Darlehne, jedoch nicht unter Einem Thaler und nur in solchen Beträgen, welche mit vollen oder halben Thalern abschließen. Dem Chef des Seehandlungs-Instituts bleibt es indessen vorbehalten, nach den Umständen das Minimum der Darlehne auf eine geringere Summe festzusetzen.

Die Zinsen dürfen das Maximum des in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 28sten Junius 1826. (Gesetz-Sammlung de 1826. No. 1025.) bestimmten Zinsfußes nicht überschreiten.

Die Anstalt behält sich vor, denselben sowohl in einzelnen Fällen (z. B. bei bedeutenden Summen) zu ermäßigen, als auch im Allgemeinen nach Maaßgabe der jedesmaligen Verhältnisse, von Zeit zu Zeit zu verringern oder wieder zu erhöhen, ist aber dergleichen allgemein abändernde Bestimmungen jedesmal vor deren Anwendung durch einen Aushang in dem Geschäftslokale zur öffentlichen Kenntniß zu bringen verpflichtet.

Die Darlehne werden jederzeit auf 6 Monate gegeben, dem Verpfänder steht es indessen frei, das Pfand auch früher einzulösen und er entrichtet, wenn dies geschieht, die Zinsen nur für die Zeit bis zur wirklich erfolgten Einlösung. Dieselben werden jedoch nicht auf einzelne Tage, sondern nur auf Monate berechnet, dergestalt, daß jeder angefangene Monat für voll gilt.

Außer den Zinsen entrichtet der Verpfänder nichts weiter als den nach der Höhe des Darlehns etwa gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag und zwar bei dem Abschlusse des Geschäfts.

Einschränkungen in Ansehung der Personen der Pfandgeber.

§. 7. Von Personen, welche keinem der Beamten des Leih-Amts als unverdächtig bekannt sind, sich auch weder durch Dokumente, noch durch das Anerkenntniß bekannter glaubwürdiger Personen als unverdächtig legitimiren können, desgleichen von solchen, deren Befugniß, Darlehne aufzunehmen, gesetzlich beschränkt ist, dürfen keine Pfänder angenommen werden. Dagegen finden die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 15. §. 19. auf Verpfändungen bei dem Leih-Amte nicht Anwendung.

Abschluß des Darlehn- und Pfandgeschäfts.

§. 8. Steht der Annahme des Pfandes an sich nichts entgegen, so wird dasselbe durch den vereideten Taxator abgeschätzt, und der Betrag der Taxe, sowie des darauf zu gebenden Darlehns, dem Darlehnssucher bekannt gemacht. Will derselbe auf das Geschäft nicht eingehen, so wird ihm das offerirte Pfand ohne Kosten zurückgegeben. Erklärt er sich aber für einverstanden, so empfängt er das Dar-

Darlehn gegen Aushändigung des Pfandes. Letzteres wird alsdann mit der laufenden Nummer des Journals bezeichnet, eingepackt und dem Vorsteher des Magazins zur Aufbewahrung überliefert. Jouvelen und andere Kostbarkeiten werden in einen Umschlag gelegt und versiegelt; dem Verpfänder steht es frei, den Umschlag des übergebenen Pfandes mit seinem Privatsiegel zu belegen.

Pfandbuch.

§. 9. Gleichzeitig wird in die Bücher des Leih-Amts eingetragen:

a) die Nummer des Pfandes;
b) der Name des Pfandgebers;
c) die Beschreibung des Pfandstücks;
d) die Taxe desselben;
e) der Betrag des Darlehns;
f) der Tag der Auszahlung desselben;
g) der monatliche Betrag der davon zu entrichtenden Zinsen.

Pfandschein.

§. 10. Der Pfandschuldner empfängt einen, alle diese Bezeichnungen enthaltenden mit dem Pfandbuche genau übereinstimmenden Pfandschein, nach beiliegendem Formular, welcher von dem Rendanten und dem Kontroleur oder deren Stellvertretern vollzogen und mit dem Stempel des Leih-Amts versehen wird. Dieser Schein vertritt die Stelle eines schriftlichen Darlehns- und Verpfändungs-Dokuments für und wider die Anstalt, dergestalt, daß wenn Letztere beim Verlust oder Verderben des Pfandes nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nur auf den im Pfandscheine ausgedrückten Werth der Sache Rücksicht genommen, der Beweis eines größern oder geringern Werths aber weder dem einen noch dem andern Theile nachgelassen wird.

Aufbewahrung und Sicherstellung der Pfänder.

§. 11. Die Pfänder werden an einem gegen Entwendung und Verderben möglichst gesicherten Orte aufbewahrt. Für Schaden, welchen dieselben durch das bloße Liegen, ohne Verwahrlosung oder Schuld der Anstalt, durch Zufall oder durch äußere Gewalt erleiden, steht das Leih-Amt nicht ein. Es übernimmt jedoch die Versicherung der Pfänder gegen Feuersgefahr, auf Höhe des taxirten Werths derselben ohne besondere Vergütigung.

Die Benutzung irgend eines Pfandstücks ist den Beamten der Anstalt bei Strafe des doppelten Ersatzes und der Dienst-Entlassung ausdrücklich untersagt.

Einlösung der Pfänder.

§. 12. Jedem Pfandschuldner steht es frei, das Pfand auch vor Ablauf der Kontraktszeit einzulösen. conf. §. 6.

Dem jedesmaligen Vorzeiger des Pfandscheins wird gegen Rückgabe des Letztern und gegen Berichtigung des Darlehns und der angewachsenen Zinsen, das Pfand zurückgegeben, ausgenommen:

a) wenn gerichtlich darauf Beschlag gelegt, oder
b) wenn von dem in dem Pfandbuche verzeichneten Pfandgeber dem Leih-Amt angezeigt worden, daß ihm der Pfandschein abhänden gekommen sey.

Das Leih-Amt ist sonach wohl befugt, aber nicht verpflichtet, von den auf dem Pfandscheine etwa befindlichen Zessionen oder sonstigen Vermerken Kenntniß zu nehmen und überhaupt die Legitimation des Vorzeigers besonders zu prüfen.

Verfahren, wenn der Pfandschein verloren ist.

§. 13. Derjenige, welchem ein Pfandschein verloren geht, muß, um sich vor Nachtheil zu schützen, sofort dem Leih-Amte davon Anzeige machen. Diese wird,

wird, insofern nicht das Pfand gegen Rückgabe des Pfandscheins bereits eingelöset ist, mit Angabe des Tages unter genauer Bezeichnung des Anmeldenden in dem Pfandbuche vermerkt und dem Anzeigenden hierüber eine Bescheinigung ertheilt. Der Letztere muß alsdann den nach §. 15. zu bestimmenden Verfall-Termin des Pfandscheins abwarten, und ist erst vier Wochen nach dessen Eintritt, gegen Rückgabe der erhaltenen Bescheinigung und gegen Ausstellung eines Mortifikationsscheins, das Pfand nach §. 12. einzulösen berechtigt, insofern der Pfandschein selbst bis dahin nicht präsentirt seyn sollte. Meldet sich aber vor dieser Einlösung der Inhaber eines solchen als verloren angezeigten Pfandscheins bei dem Leih-Amte, so wird das Pfand demselben nicht verabfolgt, der Pfand-Schein vielmehr angehalten und der Präsentant unter Ausreichung einer von dem Rendanten zu vidimirenden und mit der Bemerkung, daß das Original angehalten sey, zu versehenden Abschrift desselben, angewiesen, sein Recht gegen den ihm namhaft zu machenden Inhaber der Bescheinigung geltend zu machen und die gerichtliche Beschlagnahme des Pfandes nachzusuchen. Erfolgt eine solche bis spätestens vier Wochen nach Eintritt des oben erwähnten Verfalltermins (§. 15.) nicht, so wird der ursprüngliche Pfandgeber nach §. 12. zur Einlösung des Pfandes zugelassen und wenn auch dieser sich dazu nicht meldet, mit dem Verkauf des Pfandes in der im §. 15. bestimmten Art verfahren.

In allen Fällen, in welchen hiernach ein solches Pfand vor der Verfall-Zeit nicht zurückgegeben werden kann, soll es jedoch dem Schuldner gestattet seyn, das Darlehn selbst zurückzuzahlen und sich dadurch von dem fernern Zinsenlaufe zu befreien.

Prolongation.

§. 14. Prolongationen der Pfand-Darlehne werden nur insoweit gestattet, als eine neue Taxe ergiebt, daß das Pfand noch den bei der ersten Verpfändung angenommenen Werth hat. Wird die Prolongation hiernach zulässig befunden, so wird gegen Rückgabe des alten Pfandscheins und gegen Berichtigung der aufgelaufenen Zinsen ein neuer Pfandschein ertheilt, das Pfandstück mit der neuen Nummer bezeichnet und wieder zur Asservation genommen; auch eine neue Eintragung in die Bücher und die Ertheilung des Pfandscheins nach den §§. 9. und 10. bewirkt.

Versteigerung der nicht eingelösten Pfänder.

§. 15. Jedem Pfandschuldner wird nach Ablauf der in dem Pfandscheine bestimmten sechsmonatlichen Frist noch eine Nachfrist von sechs Monaten zur Einlösung des Pfandes gestattet. Diejenigen Pfänder aber, welche auch während dieser Nachfrist, mithin innerhalb eines Jahres vom Tage der Verpfändung ab gerechnet, weder eingelöset noch prolongirt sind, werden als verfallen betrachtet und das Leih-Amt ist alsdann zur öffentlichen Versteigerung derselben berechtigt.

Dergleichen Versteigerungen werden, je nachdem das Bedürfniß dazu eintritt, jährlich zwei- oder mehreremale von dem Leih-Amte unter Leitung des Direktors, mit Zuziehung eines Notars oder eines besonders zu diesem Behufe zu verpflichtenden Beamten, in dem Geschäftslokale der Anstalt abgehalten, worüber ein von den genannten Personen zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen wird.

Eine nochmalige Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände erfolgt nicht.

Jede Versteigerung wird zuvor dreimal von acht zu acht Tagen durch

 die

die hiesigen Intelligenzblätter und zwei Zeitungen, desgleichen durch eine, vier Wochen lang im Lokale des Leih-Amts auszuhängende Anzeige öffentlich bekannt gemacht.

Für die entstehenden Kosten wird 1 Sgr. pro Thaler von dem Erlöse der Pfänder berechnet und von dem nach Berichtigung des Kapitals und der Zinsen etwa verbleibenden Ueberschusse in Abzug gebracht.

Bewilligung der späteren Einlösung.

§. 16. Bis zum erfolgten Zuschlage ist jeder Pfandschuldner sein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlösung aufgewachsenen Zinsen zurückzunehmen oder nach §. 14. das Darlehn zu prolongiren berechtigt; hat jedoch die Versteigerung bereits angefangen, so ist der Pfandschuldner zu den hierauf verwendeten Kosten einen Beitrag von Einem Silbergroschen von jedem Thaler des Darlehns zu entrichten verpflichtet.

Verfahren wegen des Ueberschusses.

§. 17. Unmittelbar nach geschlossener Versteigerung wird durch die hiesigen Intelligenzblätter und zwei Zeitungen ein öffentlicher Aufruf an die betheiligten Pfandgeber erlassen, sich bei dem Leih-Amte zu melden und den nach Berichtigung des Darlehns und der davon bis zum Verkauf des Pfandes aufgelaufenen Zinsen und des oben bestimmten Kostenbeitrages verbleibenden Ueberschuß gegen Quittung und Rückgabe des Pfandscheins in Empfang zu nehmen.

Die betreffenden Pfänder werden lediglich durch Angabe des Zeitraums, in welchem sie niedergelegt sind, bezeichnet, die Namen der Pfandgeber und die Nummern der Pfandscheine aber nicht angegeben. Dieser Aufruf wird dreimal von drei zu drei Monaten wiederholt. Meldet sich binnen drei Monaten nach der letzten Bekanntmachung (mithin nach Jahresfrist vom Tage der ersten Aufforderung ab gerechnet) Niemand zur Empfangnahme des Ueberschusses, von welchem niemals Zinsen vergütigt werden, so wird solcher zur Ansammlung des Eingangs gedachten, zu mildthätigen Zwecken bestimmten Fonds an die Haupt-Seehandlungskasse abgeliefert und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten der Pfandschuldner ist erloschen.

Meldet sich zwar der ursprüngliche, in dem Pfandbuche verzeichnete Pfandgeber, kann jedoch den Pfandschein nicht beibringen, so muß er den Ablauf der oben bestimmten Frist abwarten und empfängt alsdann den Ueberschuß gegen Ausstellung der Quittung und eines Mortifikationsscheins. Wird inzwischen der Pfandschein von einem andern Inhaber präsentirt, so wird der Pfandschein angehalten und der Ueberschuß dem betreffenden ordentlichen Gerichte zur Regulirung der Sache übersendet.

Letzteres geschieht auch, wenn vom Gericht auf das Pfand selbst oder auf den Ueberschuß Beschlag gelegt und im erstern Falle der Verkauf des Pfandes nicht rechtzeitig verhindert ist. (conf. §. 20.)

Mit dem Ablaufe der oben bestimmten Frist verfällt der bis dahin nicht erhobene Ueberschuß dem Eingangs gedachten mildthätigen Fonds unwiderruflich, dagegen wird aber auch der Pfandschuldner durch den Verkauf des Pfandes von allen Nachforderungen des Leih-Amts wegen des etwa entstandenen Ausfalls an Kapital, Zinsen und Kosten befreit.

Darlehne auf Staats- und Kommunal-Papiere.

§. 18. Das Königl. Leih-Amt behält sich vor, wenn es dies seiner Konvenienz gemäß findet, auch auf inländische, auf jeden Inhaber lautende, Staats- oder Kommunal-Papiere, Darlehne bis zu dem Betrage von Eintausend Thalern

zu

zu geben. Die Bestimmung der Höhe derselben, mit Rücksicht auf den jedesmaligen Börsenkurs der zu verpfändenden Papiere, desgleichen der Dauer, des Zinssatzes (innerhalb des gesetzlich zulässigen Betrages, conf. §. 6.) und der sonstigen Darlehns-Bedingungen, bleibt der jedesmaligen Vereinigung mit dem Kommissarius und resp. Direktor der Anstalt vorbehalten.

Filial-Anstalten.

§. 19. Sollte das Königl. Leih-Amt es dem Interesse der Anstalt angemessen finden, zur Bequemlichkeit des Publikums besondere Komtoire an verschiedenen Orten der Stadt zu errichten, so wird das Nähere hierüber zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Vorrechte des Leih-Amts.

§. 20. Das Königl. Leih-Amt ist die von ihm angenommenen Pfänder an Niemand, auch nicht an gerichtliche Behörden, anders als gegen vollständige Befriedigung wegen des Kapitals, der Zinsen und der etwanigen Kosten auszuliefern, auch den Verkauf derselben im Wege der öffentlichen Versteigerung nach eingetretener Verfallzeit (§. 15.) nur gegen vollständige Prolongation des Pfandscheins (§. 14.) oder gegen Niederlegung der Gesammt-Forderung der Anstalt bei der letztern auszusetzen verpflichtet.

In allen Fällen also, in welchen es den Partheien oder Behörden auf die Auslieferung oder Konservation der Pfänder ankommt, ist es lediglich die Sache der Betheiligten, die Einlösung des Pfandes oder die Prolongation des Pfandscheins auf ihre Kosten zu bewirken. Dies gilt auch von den in einer Konkursmasse sich etwa vorfindenden Pfandscheinen.

Hierdurch sollen jedoch die etwanigen Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche dritter Personen an die niedergelegten Pfänder, soweit solche nach §. 7. gegen das Leih-Amt rechtlich begründet sind, nicht beschränkt werden, sondern den Betheiligten entweder auf das Pfand selbst oder, wenn dessen Verkauf nicht in der vorgedachten Weise von ihnen verhindert worden, auf die Verkaufslosung gegen das Leih-Amt vorbehalten bleiben.

In allen Fällen dagegen, in welchen das Leih-Amt die Redlichkeit des Besitzes für sich hat, ist dasselbe auch die von dem Pfand-Darlehne aufgelaufenen Zinsen von dem Vindikanten zu verlangen oder demselben in Abzug zu bringen berechtigt.

Dauer der Anstalt.

§. 21. Die Königl. Seehandlung behält sich zwar vor, das Leih-Amt zu jeder Zeit wieder aufzulösen, wird aber die bevorstehende Auflösung, wenn solche beschlossen werden sollte, ein Jahr vorher öffentlich bekannt machen.

Berlin, den 8ten Februar 1834.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern und der Polizei.	Der Justiz-Minister.
v. Schuckmann.	Freiherr v. Brenn.	Mühler.

 For-

Formulare.

№ . . . . Rthlr. Sgr. Pf.

Empfangen von N. N. für ein Darlehn auf sechs Monate, im Betrage
von . . . . (mit Buchstaben)
und Rthlr. Sgr. Pf. monatliche Zinsen,
als Unterpfand . . . .
taxirt Rthlr. Sgr. Pf.,
dessen Rückgabe nach umstehenden Bedingungen erfolgt.

Berlin, den . . . .

Königliches Leih-Amt für Berlin.

Rückseite.

Gegen Zurückzahlung des umstehend verschriebenen Kapitals und der Zinsen, welche für jeden angefangenen Monat voll gerechnet werden, und gegen Rückgabe dieses Scheins, wird dem Vorzeiger des Letztern, dessen Legitimation zu prüfen das Königl. Leih-Amt befugt, jedoch nicht verpflichtet ist, das darin bezeichnete Pfand binnen Jahresfrist vom Tage der Ausstellung des Scheins ab, jederzeit zurückgegeben.

Erfolgt bis zum Ablauf des Jahres weder die Einlösung des Pfandes, noch — gegen vollständige Berichtigung der Zinsen — die Prolongation des Darlehns, so wird das Pfand öffentlich verkauft und dem Inhaber des Scheins verbleibt nur das Recht auf den etwanigen Ueberschuß des Kaufgeldes nach Abzug des Kapitals, der Zinsen und Kosten, doch wird er bis zum Zuschlage noch zur Einlösung oder Prolongation zugelassen. Wird der Ueberschuß nicht innerhalb Jahresfrist nach dem ersten öffentlichen Aufrufe erhoben, so fällt derselbe einer milden Anstalt unwiderruflich anheim. Dagegen wird aber auch der Schuldner durch den Verkauf des Pfandes von seiner Schuld jedenfalls völlig liberirt.

Wird dem Königl. Leih-Amte der Verlust des Pfandscheins angezeigt, bevor das Pfand eingelöset ist, so wird dies im Pfandbuche vermerkt, der ursprüngliche Inhaber des Scheins aber erst vier Wochen nach Ablauf des Jahres, vom Datum des Scheins ab gerechnet, gegen Ausstellung einer Quittung und Mortifikations-Bescheinigung zur Einlösung des Pfandes verstattet, insofern nicht bis dahin eine gerichtliche Beschlagnahme desselben erfolgt seyn sollte. Bei etwanigem Verlust des Pfandes haftet das Königl. Leih-Amt als Depositar für den Taxwerth, versichert auch auf Höhe des letztern das Pfand gegen Feuersgefahr.

Königliches Leih-Amt für Berlin.

pag 31.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

<u>ad §2.</u>

Der Antrag auf gerichtl. Inventarium u. Verkauf des erbschaftl. Liq. [illegible] müssen bei demselben Gerichte erfolgen, wo dem Nachlaß: nicht dem Vormundschafts-Richter zu. Hat dieser aber das Inventar noch nicht geschlossen, so muß er es dem jenem, falls er nicht wieder dazu von ihm requirirt wird, überlassen. — Resc. v. 12 Mai 1834. Jb. 43. pag. 495.

Das Gesuch um Einleitung des erbschaftl. Liq. Prozesses ist beim Nachlaßrichter anzubringen. [illegible] Zulässigkeit [illegible] des Prozeßrichters hat [illegible] ob der Liq. Proz. [illegible] Ja: so wird die [illegible] — Resc. v. 8 Mai 35. — Jb. 45. p. 441

§2 [illegible] § 30. I. 24 [illegible] Nachlaßsache [illegible] §19. I. 24 [illegible] Nachlaßgegenstände [illegible]

Resc. v. 10 Novbr 35. — Jb. 46. p. 509.